BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ ● BKA-603.994/0001-V/5/2011
ABTEILUNGSMAIL ● V@BKA.GV.AT
BEARBEITER ● FRAU MAG. DR. TATJANA CARDONA,
FRAU LLM. MAG. NATALIE FERCHER[1]
DR. MICHAEL FRUHMANN[2]
PERS. E-MAIL ● TATJANA.CARDONA@BKA.GV.AT
TELEFON ● 01/53115/2767
IHR ZEICHEN ● BMJ-Z7.053/0003-I 2/2011

An das
Bundesministerium für Justiz
Per E-mail: team.z@bmj.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Sicherung der Transparenz bei der Wahrnehmung politischer und wirtschaftlicher Interessen (Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz - LobbyG) erlassen und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst folgendermaßen Stellung:

I. Allgemeines

1. Vorauszuschicken ist, dass die kurze Begutachtungsfrist von vier Wochen einer fundierten Auseinandersetzung mit dem Entwurf abträglich ist, zumal es sich um einen komplizierten und gänzlich neuen Regelungsgegenstand handelt. Es wird daran erinnert, dass den begutachtenden Stellen eine Frist von wenigstens sechs Wochen zur Verfügung stehen sollte (vgl. insbesondere das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

2. Die Formulierung von Verfassungsbestimmungen (vgl. § 2 LobbyG) fällt in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst; mit diesem wäre daher vor Einleitung des Begutachtungsverfahrens Kontakt aufzunehmen gewesen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 16. September 1975, GZ 600.421/1-VI/1/75). Auch die Formulierung von Ausführungsbestimmungen

[1] Aus datenschutzrechtlicher Sicht.
[2] Aus vergaberechtlicher Sicht.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

zu Art. 19 Abs. 2 B-VG (vgl. § 8 LobbyG) fällt in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes. Das Bundeskanzleramt ersucht, in Hinkunft die Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 zu beachten.

3. Der Gesetzesentwurf enthält eine Vielzahl an unbestimmten Gesetzesbegriffen, die auch nicht der Terminologie des B-VG entsprechen. Insbesondere im Hinblick auf die vorgesehenen Verwaltungsstraftatbestände sollte die Verwendung dieser Begriffe überprüft und die Regelungen betreffend den Anwendungsbereich und die Registrierungspflichten möglichst konkretisiert werden (vgl. die Anmerkung zu § 3).

4. Der Gesetzesentwurf normiert Antritts- und Ausübungsvoraussetzungen für Lobbytätigkeiten und somit Regelungen gewerbe- und berufsrechtlicher Natur. Dem Entwurf mangelt es aber an einer gewerbe- oder berufsrechtlichen Regelungen vergleichbaren Struktur.

5. Die Konformität der vorgeschlagenen Regelungen mit den im gegebenen Zusammenhang relevanten Grundrechten, wie insbesondere der Erwerbsfreiheit gemäß Art. 6 StGG (hinsichtlich der Erwerbsantritts- und Erwerbsausübungsschranken für Lobbyisten gemäß §§ 4 ff) und der Eigentumsfreiheit gemäß Art. 5 StGG iVm. Art. 1 [1.] ZPEMRK (insbesondere hinsichtlich § 19 LobbyG) sollte in den Erläuterungen näher dargelegt werden. Auch auf die Vereinbarkeit mit dem vorbehaltlos gewährleisteten Petitionsrecht nach Art. 11 StGG wäre einzugehen. Dieses schützt die Freiheit, Anträge allgemeiner Art an die Organe der Gesetzgebung oder Vollziehung zu stellen und die Erlassung bestimmter genereller Anordnungen oder die Abstellung bestimmter rechtlicher Zustände zu begehren (VfSlg. 4065/61, 4295/62, 6131/70, 6441/71; *Nowak*, Politische Grundrechte [1988] 529; *Öhlinger*, Verfassungsrecht[8] [2009] Rz. 899). So wird in der Literatur die Auffassung vertreten, dass weder die Verwaltung noch die einfache Gesetzgebung berechtigt sind, diese so verfassungsrechtlich garantierten Möglichkeiten der Aktivität den Institutionen der organisierten Gesellschaft (den Interessenverbänden) zu nehmen, sie zu reglementieren oder – über die (etwa strafrechtlichen) Schranken hinaus, die die allgemeine Rechtsordnung der Grundrechtsausübung zieht – spezifisch zu beschränken (*Korinek*, Das Petitionsrecht im demokratischen Rechtsstaat [1977] 31).

6. Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Art. 1 (Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz):

Zu § 1:

Zu Abs. 1 und 2:

1. Der Entwurf umschreibt den Anwendungsbereich zum einen durch eine Anknüpfung an ein organisatorisches Merkmal, nämlich den „Funktionsträger“ (Abs. 1), zum anderen durch die Definition von Tätigkeiten, die sich auf einen bestimmten „Entscheidungsprozess der österreichischen Gesetzgebung und Verwaltung“ beziehen (Abs. 2). Nach den Erläuterungen sind die Begriffe „Gesetzgebung“ und „Verwaltung“ jedenfalls nicht im organisatorischen Sinn (Entscheidungsprozesse von Organen der Gesetzgebung und der Verwaltung) zu verstehen, wenn zur Gesetzgebung etwa auch die Vorbereitung eines Gesetzesentwurfes gezählt wird. Ein solches – allerdings nicht näher dargelegtes – materielles Verständnis der Begriffe „österreichische Gesetzgebung“ und „Verwaltung“ führt zu Unklarheiten, weil unterschiedliche (rechtswissenschaftliche) Vorstellungen davon bestehen, was unter „Gesetzgebung“ und „Verwaltung“ zu verstehen ist; unklar ist etwa, ob die österreichische Mitwirkung an der Ernennung von Organen der Europäischen Union oder an der Rechtsetzung im Rahmen der Europäischen Union sowie die sich auf die Rechtsetzung im Rahmen der Europäischen Union beziehenden Handlungen des Nationalrates und des Bundesrates (Art. 23c ff B-VG) vom Anwendungsbereich erfasst sind. Nach den Erläuterungen zum Allgemeinen Teil sind etwa österreichische Vertreter „in internationalen Organisationen und Gremien, z.B. im COREPER“, Funktionsträger iSd. LobbyG. Um „österreichische Gesetzgebung und Verwaltung“ in einem typologischen Sinn handelt es sich in all diesen Fällen jedenfalls nicht.

Es wird daher angeregt, auch für die Begriffsumschreibung der Tätigkeiten in Abs. 2 auf ein organisatorisches Merkmal, nämlich Entscheidungsprozesse eines „Organs der Gesetzgebung und Verwaltung“ abzustellen. Rechnungshof und Volksanwaltschaft sind nach hA (Hilfs-)Organe des Nationalrates (Landtages) und wären daher vom Anwendungsbereich erfasst.

2. Nach den Erläuterungen (S. 6, 3. Absatz) sollen zu den Tätigkeiten iSd. Abs. 1 und 2 nicht die Berichterstattung und die journalistische Bewertung eines legislativen oder administrativen Vorhabens durch Medien und ihre Vertreter und die Tätigkeit

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

der politischen Parteien und der ihnen unterstehenden, gesetzlich anerkannten Einrichtungen, etwa ihrer Bildungseinrichtungen und Akademien. Aus dem Text des Abs. 1 und 2 ergibt sich eine solche Ausnahme allerdings nicht.

Zu Abs. 3:

Allgemeines:

Im Einleitungssatz sollte klargestellt werden, ob es sich um Ausnahmen von den in den Abs. 1 und 2 geregelten Tätigkeiten (wovon die Erläuterungen auszugehen scheinen) oder um Ausnahmen von den Entscheidungsprozessen handelt, und sodann überprüft werden, ob alle der in den Z 1 bis 8 genannten Ausnahmen in diese Systematik passen (zu Z 8 vgl. näher unten).

Zu Z 3:

Die (Abgrenzung der) Ausnahme der Z 3 erscheint auch unter Zuhilfenahme der Erläuterungen unklar. So stellt sich zum Einen die Frage, inwiefern die Ausnahme der Vertretung eigener Interessen nicht ohnehin durch den Ausnahmetatbestand der unentgeltlichen Tätigkeiten (§ 1 Abs. 3 Z 1) umfasst ist, da es schwer vorstellbar erscheint, dass Aktivitäten im Zusammenhang mit Eigeninteressen entgolten werden. Zum Anderen scheint die Wortfolge „individueller eigener Interessen“ auch deshalb zu unpräzise zu sein, da ein Interessenvertretungsunternehmen berufliche und insoweit „individuelle eigene“ Interessen an der Erfüllung eines Lobbyauftrages haben wird; sollten „private“ im Gegensatz zu „beruflichen“ Interessen gemeint sein, wovon auch die Erläuterungen sprechen, sollte dies im Gesetzestext entsprechend formuliert werden.

Die Wendung „durch Kontaktaufnahme mit Funktionsträgern“ erscheint überflüssig und könnte gestrichen werden.

Zu Z 4:

Nach den Erläuterungen erfasst diese Ausnahme die Wahrnehmung oder Vertretung der Interessen einer Partei „oder eines sonst Beteiligten“. Der Gesetzestext nennt allerdings nur „Parteien in einem verwaltungsbehördlichen Verfahren“; sollen die Beteiligte auch von der Ausnahme erfasst sein, müssten sie ergänz werden (vgl. §§ 8, 10 Abs. 5 AVG).

Z 4 spricht lediglich von der „Partei in einem verwaltungsbehördlichen Verfahren“ und ist damit auf Verfahren zur Erlassung von Bescheiden beschränkt. Die Wahrneh-

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

mung oder Vertretung der Interessen in Angelegenheiten der so genannten Privatwirtschaftsverwaltung ist damit nicht erfasst.

Zu Z 7:

Unklar ist, welche Bedeutung der Wendung „im ausdrücklichen Auftrag“ zukommen soll, zumal der Begriff „Auftrag“ ein rein zivilrechtliches Verständnis nahe legt. Es sollte insbesondere klargestellt werden, ob dazu auch Weisungen zählen.

Zu Z 8:

Gesetzestext (Z 8) und Erläuterungen stehen nicht in Einklang. Gemäß der zitierten Bestimmung findet das Gesetz keine Anwendung „auf Vergabeverfahren, soweit sie dem Bundesvergabegesetz 2006, BGBl. I Nr. 17/2006, unterliegen“. Gemäß den Erläuterungen (S. 4) soll jedoch „der Entwurf… sowohl die Einflussnahme auf die Legislative als auch auf die vollziehende Gewalt einschließlich der Privatwirtschaftsverwaltung und – soweit nicht das Bundes-Vergabegesetz besondere Regelungen enthält – im Umfeld der öffentlichen Auftragsvergabe abdecken.“ Die Erläuterungen gehen also offenbar davon aus, dass „öffentliche Auftragsvergaben“ vom Anwendungsbereich des LobbyG erfasst sind. Dieser Widerspruch zwischen Gesetzestext und Erläuterungen sollte beseitigt werden. Es wird nachdrücklich angeregt, den (äußerst unklaren) Passus im Allgemeinen Teil zu streichen und aussagekräftige Erläuterungen in den Besonderen Teil aufzunehmen.

Die Z 8 wirft im Übrigen folgende Probleme auf:

1. Nach dem Gesetzeswortlaut dürfte es sich nicht um eine Ausnahme von den (Lobbying-)Tätigkeiten iSd. Abs. 1 und 2 handeln; vielmehr werden Vergabeverfahren als solche vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen (vgl. bereits oben). Ausgenommen ist aber nur das Vergabeverfahren; der Zeitraum vor Einleitung eines solchen Verfahrens (vgl. zum diesbezüglich relevanten Zeitpunkt § 13 Abs. 3 BVergG 2006) bzw. nach Abschluss eines Vergabeverfahrens (das ist nach Zuschlagserteilung oder Widerruf) wäre hingegen vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst. Es wird darauf hingewiesen, dass dies zu großen praktischen Problemen im Zusammenhang mit der Durchführung eines sog. „technischen Dialogs“ führen könnte (vgl. dazu auf Unionsebene Erwägungsgrund 10 der Richtlinie 97/52/EWG). Es handelt sich hierbei um Kontakte des Auftraggebers mit Unternehmen (auf wessen Veranlassung auch immer), die erstere in die Lage versetzen sollen, Kenntnisse über die am Markt verfügbaren Leistungen (bzw. potentiellen Ent-

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

wicklungen) zu erlangen (um in weiterer Folge gegebenenfalls Ausschreibungsunterlagen erstellen zu können). Aufgrund der breiten Definition der Lobbyingtätigkeit wäre jede Auskunft eines Mitarbeiters eines Unternehmens an den Auftraggeber geeignet, den Tatbestand des § 1 Abs. 1 zu erfüllen (und zöge die im Entwurf angedachten Registrierungserfordernisse nach sich).

Es wird daher dringend angeregt, den Ausnahmetatbestand weiter zu fassen. In dem Sinne wird vorgeschlagen, Tätigkeiten „im Zusammenhang mit der Durchführung von Verfahren im Bereich des öffentlichen Auftragswesens“ (vgl. dazu Art. 14b B-VG) vom Anwendungsbereich des Bundesgesetzes auszunehmen.

2. Das Bundesvergabegesetz regelt unter anderem auch die Vorgangsweise bei der Durchführung von Beschwerdeverfahren oder Vertragsverletzungsverfahren der Kommission gegen die Republik Österreich (vgl. dazu § 336 BVergG 2006). Die Tätigkeit von Anwälten einer Einrichtung des öffentlichen Rechts (vgl. dazu § 3 Abs. 1 Z 2 BVergG 2006), bestimmter Verbände (vgl. dazu § 3 Abs. 1 Z 3 BVergG 2006) und von Sektorenauftraggebern gemäß den §§ 165 und 166 BVergG 2006 würde in den Anwendungsbereich des LobbyG fallen, falls sie (was regelmäßig der Fall ist, weil darin ihre Vertretungsfunktion besteht) versuchen, die Stellungnahme der Republik Österreich in einem Verfahren nach § 336 BVergG 2006 im Sinne ihres Mandanten zu beeinflussen. Die Ausnahmebestimmungen der Z 2 bis 4 bzw. 7 sind nicht einschlägig. Z 5 scheidet ebenfalls aus, da es sich hierbei nicht um eine „unmittelbare Rechtsberatung“ handelt.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass demnächst ein Entwurf zu einem Bundesvergabegesetz im Bereich der Verteidigung- und Sicherheit in Begutachtung geht. Die Ausnahme wäre auch auf dieses (zukünftige) Bundesgesetz zu erstrecken. Im Falle der Neuformulierung der Z 8 im Sinne des Vorschlages unter Punkt 1 bestünde hingegen kein Anpassungsbedarf.

Zu Abs. 4:

Nach den Erläuterungen sollen „andere Selbstverwaltungskörper“ als gesetzliche berufliche Vertretungen nicht in den Anwendungsbereich des LobbyG fallen; das soll etwa bei Sozialversicherungsträgern der Fall sein. Eine solche Ausnahme ergibt sich – von den Gemeinden abgesehen (Abs. 3 Z 2) – allerdings nicht aus dem Gesetzestext.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zu § 2:

1. Grundsätzlich sollten neue Kompetenztatbestände im B-VG geregelt werden. Kompetenztatbestände in Verwaltungsvorschriften sollten am Beginn des Gesetzes (als § 1) geregelt werden.

2. Nach den Erläuterungen soll für die in § 2 genannten Angelegenheiten offenbar nur insoweit eine Bundeskompetenz geschaffen werden, als eine solche nicht bereits nach geltender Verfassungsrechtslage gegeben ist. Der Text des § 2 enthält eine solche Einschränkung nicht. Es ist daher auch davon auszugehen, dass die in § 2 genannten Angelegenheiten mangels Nennung in Art. 102 Abs. 2 B-VG, soweit es sich nicht um Justizverwaltungssachen iSd. Art. 87 Abs. 2 B-VG handelt (vgl. die Stellungnahme zu § 10), in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen sind.

3. Unklar ist, ob Kompetenzgrundlage des § 8 hinsichtlich der in Art. 19 Abs. 2 B-VG genannten Organe diese Bestimmung oder § 2 sein soll. In ersterem Fall wäre auch das Verhältnis zur Verfassungsbestimmung des § 2 Abs. 5 Unvereinbarkeitsgesetz 1983 zu klären, wonach die Landesgesetzgebung für die öffentlichen Funktionäre der Länder und Gemeinden weitergehende Regelungen treffen kann.

4. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst behält sich die Formulierung der entsprechenden Kompetenzbestimmung vor.

Zu § 3:

Allgemeines:

Der Entwurf verwendet teils ungewöhnliche Begriffe (Z 8: „öffentliche Hand“), teils weichen diese Begriffe bzw. ihre gesetzliche Bestimmung in § 3 von vergleichbaren Begriffen des B-VG ab. Soweit keine inhaltliche Abweichung erfolgen soll, sollten jedenfalls die Begriffe des B-VG in ihrer jeweiligen Bedeutung verwendet werden.

Zu Z 5:

Das B-VG verwendet den Begriff der „gesetzlichen beruflichen Vertretung“ (zB Art. 122 Abs. 1, Art. 127b und Art. 141 Abs. 1 lit. a). Die in Z 5 enthaltene Begriffsbestimmung weicht überdies von der bundesverfassungsgesetzlichen Umschreibung eines Selbstverwaltungskörpers der sonstigen Selbstverwaltung ab (vgl. Art. 120a Abs. 1 B-VG).

Zu Z 7 und 8:

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit hoheitlichen Befugnissen betraute Organe ausgegliederter Rechtsträger (Beliehene) zwar Funktionsträger iSd. Z 8 („andere Amtsträger“) sein könnten; da sie aber nicht Funktionsträger der öffentlichen Hand (Z 7) sind, findet das LobbyG gemäß seinem § 1 Abs. 1 auf Tätigkeiten, mit denen auf Entscheidungsprozesse solcher Organe Einfluss genommen werden soll, keine Anwendung.

Zu Z 9:

Das B-VG spricht nicht von Mitgliedern „verfassungsmäßiger“, sondern „allgemeiner Vertretungskörper“ (zB Art. 20 Abs. 4); es sind dies die Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages, eines Gemeinderates und einer Wiener Bezirksvertretung, nicht jedoch die in Österreich gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments. Dem B-VG ist der Begriff „Privatwirtschaftsverwaltung“ fremd; es spricht von Gebietskörperschaften „als Träger von Privatrechten“ (Art. 17, 148a Abs. 1). Sollte der in der Begriffsbestimmung verwendete Begriff des (anderen) „Amtsträgers“ jenem des § 74 Abs. 4a StGB entsprechen, sollte dies klargestellt werden; andernfalls sollte ein anderer Begriff verwendet werden.

Zu § 4:

Zu Abs. 1:

In Bezug auf Z 5 ist unklar, welche – über die mit den in den Z 1 bis 4 vorgesehenen Eintragungen notwendigerweise verbundenen Auskünfte (vgl. § 11 LobbyG) hinausgehenden – Auskünfte erteilt werden müssen. Auch sollte klargestellt werden, an wen die Auskünfte zu erteilen sind. In den Erläuterungen wird nur ausgeführt, dass sie der „Registerbehörde“ zu erteilen sind, womit vermutlich im Lichte des § 10 Abs. 1 LobbyG die Bundesministerin für Justiz gemeint ist. Unter Bedachtnahme auf die verwaltungsstrafrechtlichen Konsequenzen, die die Nicht-Bekanntgabe von Daten gemäß § 16 Abs. 4 nach sich ziehen kann, wären entsprechende Klarstellungen vorzunehmen. Dasselbe gilt für § 4 Abs. 2 Z 4 LobbyG.

Die Konformität der Z 6 mit den Grundrechten der Erwerbsfreiheit gemäß Art. 6 StGG und der Eigentumsfreiheit gemäß Art. 5 StGG iVm Art. 1 [1.] ZPEMRK sollte in den Erläuterungen näher dargelegt werden.

Zu Abs. 3:

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

In Z 3 sollte klargestellt werden, ob die Gesamtzahl der beschäftigten Personen im Interessenvertretungs-Register registriert werden muss oder aber die Angabe der Gesamtzahl im Internet genügt.

Zu § 5:

Hinsichtlich Abs. 3 Z 4 ist unklar, wie sich bereits vor einem erstmaligen Kontakt mit einem Funktionsträger „Hinweise“ darauf ergeben können, dass diesem die Aufgabe als Interessenvertreter unklar ist.

Zu § 6:

Der Text des § 6 Z 2 und die Erläuterungen stehen nicht miteinander in Einklang. Gemäß § 6 Z 2 haben die dort genannten Rechtsträger und Personen Informationen ihres Auftraggebers „wahrheitsgemäß weiterzugeben“. Die Erläuterungen sprechen hingegen davon, dass eine Information „dann als wahrheitsgemäß gelten [wird], wenn sie nach bestem Wissen und Gewissen der Wahrheit entspricht“. Es sollte klargestellt werden, ob die wahrheitsgemäße Weitergabe oder der Wahrheitsgehalt der Informationen gemeint ist.

Vor dem Hintergrund der an § 6 anknüpfenden Strafbestimmung des § 17 Z 1 sollten die in Z 3 und 4 verwendeten Begriffe der Lauterkeit und Unangemessenheit nicht nur in den Erläuterungen, sondern auch im Normtext konkretisiert werden.

Nach Z 5 iVm. der Strafbestimmung des § 17 Z 1 ist ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Information über die für den Funktionsträger maßgeblichen Tätigkeitseinschränkungen und Unvereinbarkeitsregeln und zu deren Beachtung strafbar. Es sollte näher dargelegt werden, wie weit diese Informationspflicht reicht. Unklar ist auch, wie ein Lobbyist die (nicht an ihn, sondern) an den Funktionsträger adressierten Tätigkeitseinschränkungen und Unvereinbarkeitsregeln iSv Z 5 zu „beachten“ hat.

Zu § 7:

Vor dem Hintergrund der Strafbestimmung des § 17 Z 2 (zu den diesbezüglichen Bedenken siehe weiter unten) ist darauf hinzuweisen, dass vergleichbare Verhaltensregeln nach § 6 Abs. 4 DSG 2000 nur veröffentlicht werden dürfen, nachdem sie dem Bundeskanzler zur Begutachtung vorgelegt wurden und dieser ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen des DSG 2000 als gegeben erachtet hat. Die Verhaltenskodices nach § 7 könnten einem vergleichbaren – von der Bundesministerin für Justiz

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

durchzuführenden – Verfahren unterworfen werden. Maßstab der Prüfung hätte das LobbyG sein; der „Umgang mit vertraulichen Informationen“ gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 wäre allerdings – vom Bundeskanzleramt – auf seine Übereinstimmung mit dem DSG 2000 zu prüfen.

Zu § 8:

Das Verhältnis von § 8, der ein absolutes Berufsausübungsverbot enthält, zur Verfassungsbestimmung des § 2 Unvereinbarkeitsgesetz 1983 ist unklar. Nach den Erläuterungen sollen andere Regelungen über die Unvereinbarkeit bestimmter Tätigkeiten mit einem öffentlichen Amt „unberührt bleiben“. Dies geht aus dem Gesetzestext allerdings nicht hervor.

Zu § 10:

Zu Abs. 1 und 5:

Gemäß Abs. 1 führt die Bundesministerin für Justiz das Interessenvertretungs-Register (IVR); gemäß Abs. 5 kann sie die Führung (und Betreuung) „auf eine Justizbehörde in den Ländern“ oder auf eine beliehene Stelle übertragen. Diese Regelungen werfen folgende Fragen auf:

1. Ausgehend davon, dass es sich bei der Führung des IVR um eine (zumindest schlicht) hoheitlich zu besorgende Angelegenheit handelt, ist eine Besorgung in unmittelbarer Bundesverwaltung nur in den in Art. 102 Abs. 2 B-VG genannten Angelegenheiten zulässig. Der Entwurf dürfte selbst davon ausgehen, dass er sich nur zum Teil auf Kompetenztatbestände des Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG stützen kann (vgl. die Stellungnahme zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen). Zwar dürfte das in Art. 102 Abs. 2 B-VG genannte „Justizwesen“ alle Angelegenheiten des Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG erfassen (vgl. *Julcher*, Die Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Verwertungsgesellschaftenrechts, in: Dittrich/Hüttner [Hrsg.], Das Recht der Verwertungsgesellschaften. VerwGesG 2006 [2006] 51 [70]). Insoweit die Führung des IVR jedoch nicht zum Justizwesen zählt, fehlt eine Zuständigkeit zur Besorgung in unmittelbarer Bundesverwaltung. Auch die Bundeszuständigkeit nach § 2 LobbyG erlaubt keine Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung (vgl. die Stellungnahme zu § 2).

2. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist es jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen, im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung dem

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Bundesminister auch ohne Zustimmung der Länder gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG Agenden zur Besorgung in erster (und letzter) Instanz zu übertragen (VfSlg. 11.403/1987). Da die Bundesministerin für Justiz die Führung des IVR auch nicht durch im Bereich der Länder lokalisierte Einrichtungen besorgt, dürfte die Besorgung dieser Aufgabe nicht „im Bereich der Länder“ erfolgen (vgl. Art. 102 Abs. 1 B-VG) und daher selbst insoweit, als sie nicht zu einer der in Art. 102 Abs. 2 B-VG genannten Angelegenheiten zählt, nicht der Zustimmung der Länder gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG bedürfen.

3. Abs. 5 ermächtigt die Bundesministerin für Justiz zur Übertragung der Führung und Betreuung des Interessenvertretungs-Registers auf „eine Justizbehörde in den Ländern“. Es sollte klargestellt werden, welche Behörden darunter zu verstehen sind.

Sollten Gerichte gemeint sein, wäre die Führung eines Interessenvertretungs-Registers nur im Rahmen der Justizverwaltung zulässig. Justizverwaltung iSd. Art. 87 Abs. 2 B-VG ist nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes eine durch Richter ausgeübte, ihrem Inhalt nach aber nicht der Rechtsprechung zuzuzählende Tätigkeit, die zur richterlichen Funktion irgendeinen Bezug hat; sei es, dass sie dem Funktionieren der Gerichtsbarkeit dient, durch gerichtliche Entscheidungen bedingte Vorkehrungen anderer Organe erleichtern soll oder auf eine andere Art mit der richterlichen Tätigkeit in Zusammenhang steht (VfSlg. 15.986/2000). Es ist nicht ersichtlich, dass die Führung des IVR irgendeinen Bezug zur richterlichen Funktion hat. Eine Vollziehung durch Richter im Rahmen der Justizverwaltung ist daher ausgeschlossen.

Sollte es sich bei den „Justizbehörden in den Ländern“ um andere (Bundes-)Organe als Richter handeln, ist die Begründung einer Zuständigkeit zur Führung des IVR ohne Zustimmung der Länder nach Art. 102 Abs. 4 B-VG – ausgehend davon, dass es sich nicht um eine in Art. 102 Abs. 2 B-VG genannte Angelegenheit handelt (vgl. oben) – nicht möglich (vgl. VfGH 24.6.2010, G 11/10 ua).

4. Zur Regelung, dass die Bundesministerin für Justiz die Führung und Betreuung des Interessenvertretungs-Registers samt der Gewährung der Einsicht in das und der Streichung aus dem Interessenvertretungs-Register u.a. auf eine beliehene Stelle übertragen kann, wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei Betrauung eines nicht staatlichen Rechtsträgers mit Aufgaben der Hoheitsverwaltung die verfassungs-

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

rechtlichen Grenzen der Beleihung (vgl. insbesondere VfSlg. 14.473/1996, 16.400/2001, 16.995/2003, 17.341/2004, 17.421/2004) zu beachten sind.

Voraussetzung ist insbesondere, dass – da auch ausgegliedertes hoheitliches Verwaltungshandeln dem Legalitätsprinzip des Art. 18 B-VG unterliegt und demgemäß einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage bedarf – die Betrauung von ausgegliederten Rechtsträgern mit der Besorgung hoheitlich wahrzunehmender öffentlicher Aufgaben immer durch ein den Anforderungen des Legalitätsprinzips entsprechendes Gesetz erfolgen muss. Die Beleihung muss zwar nicht durch ein solches Gesetz erfolgen; dieses muss aber eine ausreichend bestimmte Ermächtigung für die Übertragung hoheitlicher Befugnisse durch die Vollziehung enthalten (vgl. *Kucsko-Stadlmayer*, Grenzen der Ausgliederung [2003] 80). Es sollte daher die gesetzliche Regelung zur Übertragung der Zuständigkeit zur Führung (und Betreuung) des IVR, etwa hinsichtlich der Anforderungen an eine solche Stelle, konkretisiert werden.

Voraussetzung für eine verfassungskonforme Beleihung ist überdies, dass ein dem Nationalrat gegenüber verantwortliches oberstes Organ ausreichende Steuerungsmöglichkeiten in Bezug auf den beliehenen Rechtsträger besitzen muss, um für die Gesetzmäßigkeit der Vollziehung in effektiver Weise sorgen zu können. Das bedeutet insbesondere, dass dem Bundesminister gegenüber dem Beliehenen ein Weisungsrecht zustehen muss. Dieses muss in dem Beleihungsgesetz, mit dem hoheitliche Aufgaben übertragen werden, ausdrücklich vorgesehen sein (vgl. *Grabenwarter/Holoubek*, Verfassungsrecht Allgemeines Verwaltungsrecht [2009] Rz 826). Dieser Anforderung entspricht § 10 Abs. 5 LobbyG offenkundig nicht.

5. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist auf Folgendes hinzuweisen: Die datenschutzrechtliche Rollenverteilung, d.h. wer Auftraggeber bzw. Dienstleister im Sinne des DSG 2000 ist, muss für die Betroffenen anhand der gesetzlichen Regelung nachvollziehbar sein. Als datenschutzrechtliche Auftraggeberin ist grundsätzlich die Bundesministerin für Justiz vorgesehen (Abs. 1). Unklar ist, ob durch die in Abs. 5 vorgesehen Übertragung der Zuständigkeit zur Führung (und Betreuung) des IVR auch die datenschutzrechtliche Auftraggebereigenschaft übertragen werden soll, oder die Justizbehörden in den Ländern bzw. die beliehenen Stellen lediglich Dienstleister sein sollen.

6. Gemäß Abs. 1 „führt“ die Bundesministerin für Justiz das IVR; gemäß Abs. 5 kann sie die „Führung und Betreuung“ des IVR auf andere Stellen übertragen. Es ist

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

unklar, welche Bedeutung die „Betreuung“ des IVR im Unterschied zu dessen „Führung“ haben soll.

7. Es sollte klargestellt werden, ob die Bundesministerien für Justiz auch über die Eintragung in das IVR entscheidet, ob sie eine Eintragung (über die Fälle des § 18 hinaus) auch ablehnen kann, ob einer Entscheidung über die Eintragung ein Verfahren voranzugehen hat und in welcher Rechtsform eine solche Entscheidung ergehen soll. Insoweit die Eintragung in das IVR Voraussetzung für die (Zulässigkeit der) Tätigkeit von Rechtsträgern und Personen nach dem LobbyG ist, werden dadurch ihre (grundrechtlich gewährleisteten) Rechte berührt. Eine Entscheidung über die Eintragung hat daher von Verfassung wegen durch Bescheid zu erfolgen.

Zu Abs. 3:

1. Es sollte klargestellt werden, wer über die Gewährung von Einsicht in die Abteilung A2 entscheidet, ob einer solchen Entscheidung ein Verfahren voranzugehen hat und in welcher Rechtsform eine solche Entscheidung ergehen soll. Sollen durch Abs. 3 Rechtsansprüche auf Einsicht gewährt werden oder sind durch die Einsichtsgewährung bzw. ihre Verweigerung (grundrechtlich gewährleistete) Rechte betroffen, hat die Entscheidung von Verfassung wegen durch Bescheid zu erfolgen.

2. Nach dem ersten Satz ist in die Abteilung A2 neben den Vertragsteilen eines Lobbying-Auftrags jenen Funktionsträgern, mit denen ein Lobbyist direkt in Kontakt tritt, Einsicht „in die sie“ betreffenden Eintragungen zu gewähren. Es ist unklar, was mit dieser Wendung hinsichtlich der Funktionsträger gemeint ist, da Eintragungen betreffend den Funktionsträger nicht bestehen werden. Soll aber dem Funktionsträger Einsicht in (alle) Eintragungen betreffend Auftraggeber und Auftragnehmer eines Lobbying-Vertrages gegeben werden, wäre im Hinblick auf das Grundrecht auf Datenschutz näher darzulegen, warum eine solche Einsicht auch hinsichtlich von Daten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Funktionsträger stehen, erforderlich ist.

3. Nach dem zweiten Satz ist in die Abteilung A2 anderen Personen (als den Vertragsteilen eines Lobbying-Auftrages und den Funktionsträgern) „oder Stellen“ Einsicht zu gewähren, wenn sie daran ein näher geregeltes rechtliches Interesse darlegen können. Es wird angeregt, anstatt von „Stellen“ von „Organen“ zu sprechen. Organe („Stellen“) verfügen aber nicht über rechtliche Interessen, sondern über Zuständigkeiten. Es könnte darauf abgestellt werden, dass an der Einsicht ein näher zu

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

determinierendes öffentliches Interesse besteht, wofür etwa die Schutzgüter des Art. 8 Abs. 2 EMRK herangezogen werden könnten.

Zu §§ 11 bis 14:

Zu § 11 Abs. 1 Z 1 lit. c ist anzumerken, dass die Formulierung „gegebenenfalls“ offen lässt, ob sie sich auf alle in lit. c angeführten Angaben bezieht, und dahin missverstanden werden könnte, dass es sich hierbei um freiwillige Angaben handelt. In § 12 Z 1 lit. c erscheint unklar, ob sich das Wort „gegebenenfalls“ auch auf „weitere Machthaber“ bezieht.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht fällt das Auseinanderfallen der Anforderungen an die Spezifizierung von Personen nach § 11 Abs. 1 Z 1 lit. c im Vergleich zu Abs. 1 Z 2 auf. In letzterem Falle wird zusätzlich das „Geburtsdatum“ verlangt (ebenso in § 12 Z 2 einerseits und § 12 Z 1 lit. c und § 14 Z 1 lit. c andererseits). Eine nähere Begründung dieser Divergenz in den Erläuterungen wird angeregt. Weiters bleibt unklar, warum § 11 Abs. 1 Z 2 des Entwurfs von „Geburtsdaten“, § 12 Z 2 jedoch vom „Geburtsdatum“ spricht. „Geburtsdaten“ ist der weitere Begriff und könnte je nach Auslegung auch den Geburtsort mitumfassen. Eine Klarstellung erscheint angezeigt.

Hinsichtlich § 11 Abs. 2, der das eingeschränkt zugängliche IVR Abteilung - A2 einrichtet, wird angeregt, die zu übermittelnden Datenarten näher zu definieren. Aus den Erläuterungen (S. 12) ergibt sich, dass nur einem eingeschränkten Personenkreis Einsicht zu gewähren ist (unter anderem Eintragungspflichtige, ihre Auftraggeber und bestimmte Funktionsträger). Aus der Verpflichtung zur Datenspeicherung geht jedoch nicht hervor, inwieweit „Funktionsträger“ als Datenkategorie aufgenommen werden. Lediglich die Erläuterungen geben dahingehend Aufschluss, dass mit Auftragsumfang unter anderem die Personen, auf die die Lobbying-Tätigkeit abzielt, gemeint sind. Diese erscheint nicht kohärent. Es stellt sich unter anderem die Frage, inwieweit der Funktionsträger dann Daten abfragen kann, die ihn selbst betreffen. Weiters könnte unter dem Wortlaut „Auftragsumfang“ (§ 11 Abs. 2 Z 2) auf den ersten Blick auch das Auftragsentgelt subsumiert werden. Nach den Erläuterungen soll dies aber gerade nicht zutreffen. Es empfiehlt sich daher, die besagten Datenarten näher einzugrenzen bzw. präziser zu definieren.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zu § 15:

Diese Meldpflichten dienen der Erhaltung der Aktualität der Daten. Es ist unbeschadet der allgemeinen datenschutzrechtlichen Löschungsverpflichtung aus § 6 Abs. 1 Z 5 DSG 2000 anzumerken, dass aus dem Entwurf selbst nicht hervorgeht, wie lange die gespeicherten Daten (vor allem auch hinsichtlich § 11 Abs. 2 des Entwurfs – Auftragsgegenstand und Auftragsumfang) maximal aufbewahrt werden dürfen.

Zu § 16:

Es sollte klargestellt werden, welche Behörde für die Ahndung der Verwaltungsübertretungen und die Ermahnung zuständig ist. Andernfalls wären zur Ahndung der Verwaltungsübertretungen die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig (§§ 26 f VStG).

Nach dem Wortlaut der Straftatbestände des Abs. 1 und 2 scheint sich das Tatbild des Abs. 2 (Betreiben einer Lobbying-Tätigkeit trotz Streichung aus dem IVR oder Unzulässigerklärung der Eintragung in das IVR) mit jenem des Abs. 1 (Betreiben einer Lobyying-Tätigkeit ohne Eintragung in das IVR) zu überschneiden. Im Hinblick auf die Bestimmtheit von Verwaltungsstrafbestimmung und das Doppelbestrafungsverbot sollte eine klare Abgrenzung erfolgen.

Zu § 17:

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes widersprechen Verweisungen in einer im Bundesgesetzblatt kundzumachenden Rechtsvorschrift auf Normen, die nicht in einem dem Bundesgesetzblatt gleichwertigen Kundmachungsblatt verlautbart wurden, dem Publizitätsgebot (vgl. VfSlg. 2750/1954, 3130/1956, 3662/1959, 5023/1965, 5320/1966, 5633/1967, 7586/1975 ua.). Da § 7 Abs. 1 keine Veröffentlichung der Verhaltenscodices in einem dem Bundesgesetzblatt gleichwertigen Kundmachungsblatt vorsieht, steht § 17 Z 2 in Widerspruch zum rechtsstaatlichen Publizitätsgebot.

Zu § 18:

Es sollte klargestellt werden, wer zur Bescheiderlassung und Streichung zuständig ist.

Unklar ist, was „Streichung“ aus dem Register (in technischer Sicht) bedeutet, zumal eine Streichung nach dem letzten Satz des Abs. 2 im IVR anzumerken ist (Hingegen

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

sieht § 18 Abs. 4 für den Fall der dauerhaften Streichung keine Anmerkung im IVR vor). Soll damit eine physische Löschung im datenschutzrechtlichen Sinn gemeint sein, wäre die Streichung im IVR nicht mehr als solche erkennbar; an die Streichung knüpft aber der Straftatbestand des § 16 Abs. 2 an. Es wird darauf hingewiesen, dass eine zentrale Evidenz von Verwaltungsstrafen nicht besteht und gesetzlich vorgesehen werden müsste.

Unklar ist auch, warum die Streichung nach Abs. 2 für drei Jahre anzumerken ist, obwohl die Streichung maximal für zwölf Monate verfügt werden kann und an die Anmerkung der Streichung (nach Ablauf ihrer Befristung) keine spezifischen Rechtsfolgen geknüpft zu sein scheinen.

Es sollte präzisiert werden, wann eine „wiederholte“ Verwaltungsübertretung iSd. Abs. 2 vorliegt und ob es sich dabei um mehrere selbständige Taten oder um ein fortgesetzes Delikt handelt.

Der erste Satz des Abs. 3 sieht keine Streichung, sondern die Unzulässigkeit der Eintragung vor; es kann daher nicht zu einer „Verlängerung der Streichung“ kommen“, wie im zweiten Satz des Abs. 3 vorgesehen. Diese Bestimmung wäre entsprechend anders zuformulieren.

Zu § 20:

Die Inkrafttretensbestimmung des Abs. 1 bezieht sich auch auf die Verfassungsbestimmung des § 2. Regelungen über das Inkrafttreten von Verfassungsbestimmungen bedürfen des Verfassungsranges.

Nach Abs. 2 sind die §§ 4 bis 7 nur auf Tätigkeiten anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2011 unternommen werden. Das LobbyG soll nach Abs. 1 mit 1. Jänner 2012 in Kraft treten. Der normative Inhalt des Abs. 2 ist daher unklar.

Nach Abs. 3 sind Eintragungen nach den §§ 11 bis 15 bis zu einem näher bestimmten Datum „zu beantragen“. Nach den §§ 11 bis 15 sind bestimmte Daten „zur Eintragung bekanntzugeben“. Sofern nichts unterschiedliches gemeint ist, sollte eine einheitliche Terminologie verwendet werden.

Zu Art. 2 (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes):

Gemäß § 1 GGG unterliegt den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren die Inanspruchnahme der Tätigkeit der Gerichte und Justizverwaltungsbehörden. Bei der

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Führung des IVR handelt es sich aber nicht um eine Angelegenheit der Justizverwaltung (vgl. die Stellungnahme zu § 10). Die vorgeschlagenen Gebühren entsprechen daher nicht der Definition des Gebührengegenstandes in § 1 GGG.

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Allgemeines:

1. Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse http://www.bundeskanzleramt.at/legistik[3] hingewiesen, unter der insbesondere

– die Legistischen Richtlinien 1990[4] (im Folgenden zitiert mit „LRL …“),
– die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien[5]) und
– verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

2. Nach LRL 10 sind Formulierungen in Rechtsvorschriften so zu wählen, dass sie Frauen und Männer gleich betreffen. Dies ist bei Personenbezeichnungen im Gesetzesentwurf weitgehend nicht der Fall.

3. Teilweise wird der Begriff „Interessenvertretungs-Register“ ausgeschrieben und die Abkürzung „(IVR)“ nachgestellt, teilweise jedoch lediglich die Abkürzung „IVR“ verwendet. Es sollte entweder anfangs die Abkürzung eingeführt werden und diese dann durchgehend verwendet werden oder auf die Abkürzung gänzlich verzichtet werden. Dem Begriff „Interessenvertretungsunternehmen“ wird zwar durchgehend die Abkürzung „(IVU)“ nachgestellt, doch wird weder im Gesetzestext noch in den Erläuterungen die Abkürzung verwendet.

4. Für die Bezeichnung von Grobgliederungseinheiten (z.B.: 1. Abschnitt, 2. Abschnitt und Artikel 2) ist die Formatvorlage 41_UeberschrG1 zu verwenden. Für die Überschriften von Grobgliederungseinheiten (z.B.: Allgemeine Bestimmungen) ist die Formatvorlage 43_UeberschrG2 zu verwenden (vgl. Punkt 2.5.6 der Layout Richtlinien).

---

[3] Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

[4] http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc

[5] http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zum Titel des Sammelgesetzes:

Beim Titel eines Sammelgesetzes sollten nur die Kurztitel (ohne Abkürzung) verwendet werden. Es hätte „erlassen und … geändert wird“ zu lauten.

Zu Art. 1 (Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz):

Zum Titel:

Dem Kurztitel wäre der Langtitel des neu zu erlassenden Bundesgesetzes voranzustellen und die Abkürzung anzufügen. Die im Titel des Sammelgesetzes vorgeschlagene Abkürzung „LobbyG“ bildet nur einen Teil des Kurztitels ab.

Nach dem Titel sollte aus Gründen der Übersichtlichkeit ein Inhaltsverzeichnis eingefügt werden (LRL 119).

Zu § 1:

Zu Abs. 3:

Im Interesse der sprachlichen Sparsamkeit (LRL 1) sollte im Einleitungssatz das Wort „auf“ angefügt werden, so dass dieses Wort am der Beginn der Z 1 bis 8 jeweils entfallen kann.

Zu § 3:

Im Sinne der legistischen Praxis sollte von der Hervorhebung der definierten Begriffe durch Fettdruck Abstand genommen werden.

Die Begriffsbestimmungen der Z 3 und Z 4 lassen nur schwer nachvollziehen, inwiefern sich Lobbyisten und Unternehmenslobbyisten voneinander unterscheiden. Die sich aus den Erläuterungen ergebende Unterscheidung der Begriffe käme wohl besser zum Ausdruck, wenn man das deutsche Äquivalent für den Begriff „in-house“ in die Begriffsbestimmung aufnehmen würde. Darüber hinaus wird nicht zum Ausdruck gebracht, dass für Unternehmenslobbyisten diese Tätigkeit nicht zum alleinigen Aufgabenbereich gehören muss. Es wird daher für Z 4 folgende Formulierung vorgeschlagen: „4. Betriebsinterner Lobbyist: ein Organ oder Dienstnehmer, zu dessen Aufgaben es auch gehört, Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 für das eigene Unternehmen auszuüben;“ Bezugnahmen auf den in Z 4 definierten Begriff wären entsprechend zu adaptieren.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zu § 4:

In Abs. 1 Z 2 müsste es „die bei ihnen beschäftigten Lobbyisten …“ lauten.

Am Ende des Abs. 1 Z 8 wäre der Strichpunkt durch das Wort „und“ zu ersetzen (LRL 24). Entsprechendes gilt in Bezug auf Abs. 2 Z 5 und Abs. 3 Z 4.

Die in Abs. 3 Z 2 enthaltene Wendung „… über das IVR im Internet zugänglich eine aktuelle Liste …“ sollte sprachlich vereinfacht werden.

Zu §§ 5 und 6:

Die Aufzählung der Pflichten von Lobbyisten, Unternehmenslobbyisten und Interessenvertretern sollte in den drei Absätzen des § 5 dem gleichen Muster folgen. So ist die Pflicht zur Einstellung der Tätigkeit im Fall einer Streichung aus dem IVR in Abs. 1 vor, in Abs. 2 und 3 hingegen nach der Pflicht zur Meldung von Datenänderungen, in Abs. 2 und 3 vorgesehen.

Am Ende des § 5 Abs. 1 Z 4 wäre der Strichpunkt durch das Wort „und“ zu ersetzen. Entsprechendes gilt in Bezug auf § 5 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 Z 3 sowie § 6 Z 7.

§ 5 Abs. 1 5, Abs. 2 Z 4 und Abs. 3 Z 4 einerseits sowie § 6 Z 1 andererseits sollten besser aufeinander abgestimmt werden. Gemäß LRL 4 sind Wiederholungen grundsätzlich zu vermeiden, wobei aber in einer konkreteren Bestimmung der zur besseren Verständlichkeit unerlässliche Teil der abstrakteren Bestimmung wiederholt werden darf. Die abstraktere Bestimmung ist im vorliegenden Fall wohl § 6 Z 1.

In § 6 Z 6 sollte vor dem Wort „Überschreitung“ ein Artikel eingefügt werden.

Zu § 7:

Der letzte Satz des Abs. 2 sollte sprachlich überarbeitet werden.

In Abs. 3 Z 1 kann im Interesse der sprachlichen Sparsamkeit das Wort „mit“ vor dem Wort „Interessenkonflikten“ entfallen.

Das Wort „gegebenenfalls“ in Abs. 3 Z 3 sollte – bei sonstigem Spannungsverhältnis zum Wort „zumindest“ im Einleitungssatz des Abs. 3 – entfallen.

Zum 3. Abschnitt (§ 9):

§ 9 schreibt lediglich die Registrierungspflicht für gesetzlich eingerichtete berufliche Interessenvertretungen als solche vor, die im Detail ohnehin in § 13 geregelt wird. Da

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Wiederholungen nach LRL 4 grundsätzlich zu vermeiden sind und der 3. Abschnitt nur § 9 umfasst, erscheint der gesamte 3. Abschnitt entbehrlich.

Zu § 10:

Zu Abs. 1:

Auf das Schreibversehen „Unternehmenslobyyisten“ wird hingewiesen.

Zu Abs. 2:

Aus den Erläuterungen ergibt sich, dass das Interessenvertretungs-Register ähnlich wie die bereits elektronisch betriebene Sachverständigenliste zu führen ist. § 7 Abs. 1 Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, BGBl. Nr. 137/1975, normiert, dass die Liste „im Internet unter der auf der Homepage der Justiz ersichtlichen Internetadresse allgemein zugänglich zu veröffentlichen und laufend zu aktualisieren“ ist. Die derzeit vorgesehene Regelung („elektronisch leicht zugänglich zu veröffentlichen“) bringt hingegen eine andere Zielrichtung zum Ausdruck (Barrierefreiheit).

Zu §§ 11 bis 14:

Die Wendung „in das IVR … bekanntzugeben“ in § 11 Abs. 1 sollte sprachlich verbessert werden. Entsprechendes gilt für die Einleitungssätze in §§ 12 bis 14.

Im Einleitungssatz des § 12 sollte es „Unternehmenslobbyisten“ lauten.

Die Ziffernbezeichnung „1.“ in § 13 hat zu entfallen, da es keine Z 2 gibt.

Die Satzeinschübe „bestehende bis zu der in § 20 Abs. 3 angeführten Frist“ in §§ 13 und 14 sind (abgesehen von ihrer sprachlichen Verbesserungsbedürftigkeit) angesichts der ohnehin bestehenden Übergangsvorschrift des § 20 Abs. 3 entbehrlich.

Am Ende der lit. d des § 13 Z 1 und der lit. e des § 14 Z 1 wäre der Beistrich durch das Wort „und“ zu ersetzen. Das Wort „und“ am Ende des § 14 Z 1 lit. d wäre durch einen Beistrich zu ersetzen.

Zu § 16:

Im Interesse der sprachlichen Sparsamkeit kann das Wort „als“ vor den Begriffen „Interessenträger“, „Lobbyist“, „Unternehmenslobbyist“ und „Interessenvertreter“ in Abs. 1 und 2 jeweils entfallen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zu §§ 17 und 18:

Am Ende der Z 1 des § 17 wäre der Beistrich durch das Wort „oder“ zu ersetzen (LRL 25).

Im Interesse der sprachlichen Sparsamkeit kann das Wort „als“ vor den Begriffen „Unternehmenslobbyist“, „Interessenvertreter“ und „Interessenträger“ in Z 2 und 3 des § 17 jeweils entfallen. Entsprechendes gilt für das Wort „ein“ vor den Begriffen „Interessenverband“, „Lobbyist“, „Unternehmenslobbyist“ und „Interessenvertreter“ in Abs. 1 bis 4 des § 18.

Zu § 19:

Zu Abs. 1:

Der letzte Satz („Was jemand …“) sollte sprachlich überarbeitet werden.

Zum Vorblatt:

1. Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. September 2009, GZ BKA-600.824/0003-V/2/2009[6] (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen) ist im Abschnitt „Auswirkungen“ des Regelungsvorhabens auch auf die Verwaltungskosten für die Bürger Bedacht zu nehmen.

2. Beim Punkt „Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ ist die Aussage, dass die vorgesehenen Regelungen nicht in den Anwendungsbereichs des Unionsrechts fallen, im Lichte der Feststellung auf S. 4 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen, dass auch Interessensvertretungsunternehmen, Interessenträger, (Unternehmens-)Lobbyisten und Interessenvertreter aus den Mitgliedstaaten der EU bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten gegenüber österreichischen Funktionsträgern den Regelungen des LobbyG unterliegen, und unter Bedachtnahme insbesondere auf die Dienstleistungsfreiheit unzutreffend.

3. Sofern durch § 2 LobbyG eine Einschränkung der Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung erfolgt (vgl. die Stellungnahme zu § 2 LobbyG), wäre beim Punkt „Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens“ wäre im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98 (betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungs-

6 http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=36509

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

vorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens) darauf hinzuweisen, dass die Verfassungsbestimmung des § 2 LobbyG der in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu erteilenden Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

1. Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (LRL 94). Der Verweis auf „Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG“ und „eine weitere Bundeskompetenz“ entspricht daher nicht diesen Anforderungen. Nach den Erläuterungen stützt sich der Entwurf nicht nur hinsichtlich seiner Regelungen über „privatrechtliche Verträge“ sondern auch hinsichtlich der „Verpflichtung privatrechtlicher Rechtsträger zur Registrierung ihrer Aktivitäten“ auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG. Sollte damit der Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen“ gemeint sein, wird angemerkt, dass dieser Kompetenztatbestand nur die Rechtsbeziehungen „der Bürger unter sich“ erfasst (VfSlg. 9580/1982); Registrierungspflichten, wie sie der Entwurf vorsieht, zählen nicht dazu. Vielmehr dürfte der vorliegenden Entwurf hauptsächlich Regelungen gewerberechtlicher Art enthalten.

2. Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf eines Bundesgesetzes von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorgeht, wie hoch die durch die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich verursachten Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren sein werden. Eine solche Darstellung kann dem vorliegenden Entwurf nicht entnommen werden.

Im Übrigen wird auf die finanziellen Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, aufmerksam gemacht.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

19. Juli 2011
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	eiGz3u/ySTcCByA4Nb0y1rqj25EYBa0v3Woluz4HrRZBfZe68mUv1FWfGP19FoFFUgz I4Uv9QwFaSDD2ALbp5sTzQivUIW7Sr/akqxsF2d1Cp3RFnX2yUOnL8ybB0upnvYnGB3 zPkrGHgdYoZvCFJTU2cEa/YqC6HopxjjhQm00=	
REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-07-19T11:40:21+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.